

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Untere Altstadt III“ in Tauberbischofsheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweite Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Untere Altstadt III“

- (1) Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 26.07.2023 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 13.09.2023, geändert durch Satzungsbeschluss vom 14.05.2025, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 23.05.2025, wird wie folgt geändert:

Das Satzungsgebiet wird um das Grundstück der Gemarkung Tauberbischofsheim, Flst.Nr. 311, Spitalweg 1, erweitert.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 20.01.2026. Die Umfanggrenze des durch Erweiterung einbezogenen Grundstücks ist durch eine gestrichelte Linie in der Farbe Rot dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Untere Altstadt III“ wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Tauberbischofsheim, 01.04.2026

.....
Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Anlage 1: Lageplan

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.